



# Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 25

Schlieben, den 18. Dezember 2015

Nummer 13

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Fichtwald, Hohenbucko und Kremitzau	Seite 2
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Kremitzau	Seite 2
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“	Seite 3
Stellenausschreibung	Seite 4
Das Ordnungsamt des Amtes Schlieben informiert zur Straßenreinigung und Verkehrssicherungspflicht	Seite 4
Zusätzliche Öffnungszeiten im Bürgerbüro	Seite 4
Fundsachen abholen	Seite 4
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 4
Bereitschaftsdienst	Seite 6
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 6

## Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Fichtwald, Hohenbucko und Kremitzau

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 24.11.2015, an welcher die Bürgermeisterin und 7 Gemeindevertreter teilnahmen:

### Beschluss Nr. 28.-11./2015

**zur Aufgabenübertragung (Trägerwechsel) der Kindertagesbetreuung der Kindertagesstätte „Wichtelstübchen“ Naundorf auf das Amt Schlieben zum 01.01.2016 gemäß § 135 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald beschließen in ihrer Sitzung, die Aufgabe der Kindertagesbetreuung der Kindertagesstätte „Wichtelstübchen“ Naundorf auf das Amt Schlieben zu übertragen.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 26.11.2015, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen:

### Beschluss Nr. 34.-11./2015

**zur Pachterhebung für Garagen- und Carportflächen**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die Erhebung eines Pachtzinses für kommunale Garagen- und Carportflächen.

### Beschluss Nr. 35.-11./2015

**zur Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit der Schulsekretärin**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit der Schulsekretärin.

### Beschluss Nr. 35.-11./2015

**zur Einstellung eines Gemeindearbeiters in der Gemeinde Hohenbucko**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die Einstellung eines Gemeindearbeiters in der Gemeinde Hohenbucko.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzau vom 01.12.2015, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen:

### Beschluss Nr. 17.-10./2015

**Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Vergabe von Elektroarbeiten für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED im OT Malitschkendorf**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau bestätigen den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Vergabe von Elektroarbeiten für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED im OT Malitschkendorf.

### Beschluss Nr. 18.-12./2015

**über die Satzung zur Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern ab dem 01.01.2016 der Gemeinde Kremitzau**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern ab dem 01.01.2016 der Gemeinde Kremitzau.

### Beschluss Nr. 19.-12./2015

**zur Aufgabenübertragung (Trägerwechsel) der Kindertagesbetreuung „Zwergenland“ Kolochau auf das Amt Schlieben zum 01.01.2016 gemäß § 135 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen, die Aufgabe der Kindertagesbetreuung der Kindertagesstätte „Zwergenland“ Kolochau auf das Amt Schlieben zu übertragen.

### Beschluss Nr. 20.-12./2015

**zur Durchführung der Maßnahme „Umbau Unterstellhalle für Kommunaltechnik“ im OT Malitschkendorf**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Durchführung der Maßnahme „Umbau Unterstellhalle für Kommunaltechnik“ im OT Malitschkendorf.

### Beschluss Nr. 21.-12./2015

**zur Durchführung des Vorhabens „Ersatzneubau Brücke über die Kremitz an der Verbindungsstraße Malitschkendorf-Kolochau**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen den „Ersatzneubau der Brücke über die Kremitz an der Verbindungsstraße Malitschkendorf-Kolochau“.

### Beschluss Nr. 22.-12./2015

**zur Weiterbeschäftigung der Gemeindearbeiterin in der Gemeinde Kremitzau**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Weiterbeschäftigung der Gemeindearbeiterin in der Gemeinde Kremitzau.

## Satzung

**über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Kremitzau**

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung des Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417) in Verbindung mit § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau in ihrer Sitzung am 01.12.2015 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für die Gemeinde Kremitzau wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 379 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 v.H. |

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Die Satzung vom 20.09.2012 veröffentlicht am 19.10.2012 in den Amtsnachrichten für das Amt Schlieben (Nr. 10) tritt somit außer Kraft.

Kremitzau, den 01.12.2015

gez. Claus  
Bürgermeister

gez. Polz  
Amtsdirektor

Abstimmungsbehörde: Amt Schlieben  
 Gemeinde für die Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und Stadt Schlieben  
 Stimmkreis: 36

## **Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

### **7. Januar 2016 bis zum 6. Juli 2016**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **6. Juli 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **7. Juli 2000** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

### **Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten**

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im Eintragsraum der Abstimmungsbehörde Amt Schlieben, Bürgerbüro, Herzberger Str. 7, 04939 Schlieben bis Mittwoch, den 6. Juli 2016, 16 Uhr während der Öffnungszeiten unterstützt werden:

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter

unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

### **B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung**

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 6. Juli 2016, 16 Uhr eingeht. Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

### **„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“**

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

#### **1. die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.**

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.

#### **2. den aktuellen Windkrafteerlass Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.**

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO<sub>2</sub>-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:**Vertreter:**

Thomas Jacob  
Glietzer Dorfstraße 11  
15913 Märkische Heide

**Stellvertreter:**

Charis Riemer  
Dorfstraße 27 b  
16818 Netzeband

Hans-Jürgen Klemm  
Havelstraße 9  
16348 Wandlitz

Dr. Winfried Ludwig  
Wilmersdorfer Straße 24  
14547 Beelitz  
OT Fichtenwalde

Dr.-Ing. Wolfgang Rasim  
Klein-Bademeuseler Straße 21  
03149 Forst (Lausitz)

Dr. Regina Pankrath  
Zur Dorfstraße 11  
15806 Zossen OT Schünow

Rainer Ebeling  
Angermünder Straße 2  
16278 Angermünde

Wolfgang Loof  
Lindower Dorfstraße 25  
14913 Niedergörsdorf  
OT Lindow

Waltraud Plarre  
Neuhäuser Straße 18  
14797 Kloster Lehnin  
OT Lehnin

Lutz Ittermann  
Kräuterweg 12  
15518 Steinhöfel



Schlieben, den 07.12.2015  
(Ort) (Datum)  
Die Abstimmungsbehörde  
*[Handwritten Signature]*  
(Unterschrift)

## Stellenausschreibung

für die Kindertagesstätten im Amt Schlieben ist ab dem Monat Januar 2016 eine vorerst befristete Stelle

### eines/er teilbeschäftigten Erziehers/in

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20,00 Stunden zu besetzen. Eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannter/e Erzieher/in, ein hohes Maß an Fachwissen beim Umgang mit Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren, Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität, Selbstständigkeit, Engagement, Teamfähigkeit und Einsatzbereitschaft werden vorausgesetzt. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des TVöD/VKA für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst. Schriftliche Bewerbungen sind mit tabellarischem Lebenslauf, Tätigkeitsnachweisen, Beurteilungen, Zertifikaten und sonstigen aussagekräftigen Unterlagen bis zum 30.12.2015, 12:00 Uhr zu richten an das

Amt Schlieben  
Amtdirektor  
Herrn Andreas Polz  
Herzberger Str. 70  
04936 Schlieben

## Das Ordnungsamt des Amtes Schlieben informiert zur Straßenreinigung und Verkehrssicherungspflicht

Im Ordnungsamt des Amtes Schlieben gehen immer wieder Beschwerden über die ungenügende Reinigung der Gehwege, Straßen, Randstreifen u.s.w. (Verkehrsflächen) ein. Deshalb weisen wir alle Anlieger von Straßen und Wegen nochmals darauf hin, dass sie nach § 3 der Straßenreinigungssatzung der jeweiligen Gemeinde des Amtes Schlieben verpflichtet sind, die sich vor ihrer Liegenschaft befindlichen Wege und Randstreifen zu reinigen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich ebenfalls auf die Fahrbahn und den Rinnstein. Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Kehricht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Reinigungsarbeiten von ihnen zu beseitigen. Anlieger von Grünanlagen, Anpflanzungen und Rabatten haben deren sachgerechte Pflege zu gewährleisten. Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, dass immer mehr Grundstückseigentümer ihre Pflicht vernachlässigen, Sträucher, Hecken und Büsche, die in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, zurückzuschneiden. In den Straßenbereich oder auf den Gehweg ragender Bewuchs beeinträchtigt die Sichtverhältnisse und behindert das Gehen auf dem Gehweg. Es ergeht der dringende Hinweis an alle Grundstückseigentümer, regelmäßig den Bewuchs der Grundstücke so zu verschneiden, dass Behinderungen für den Fußgänger und eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen sind.

## Zusätzliche Öffnungszeiten im Bürgerbüro

Um den Service für die Bürger des Amtes Schlieben zu verbessern, öffnet das Bürgerbüro im Amt Schlieben samstags von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr zu folgenden Terminen:

**06.02.2016** **07.05.2016**

Weiterhin ist das Bürgerbüro zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 13.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

Wir bitten um Beachtung!

*Bürgerbüro*

## Fundsachen abholen

Im Fundbüro des Amtes Schlieben wurden in den letzten Wochen ein Kinderfahrrad und ein Kinderlaufstad als Fundsache abgegeben. Der/die Eigentümer/in möchte sich bitte mit dem Fundbüro Tel. 035361 356-25 in Verbindung setzen.

*Ordnungsamt*

## Immobilien

## Ausschreibung

**Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten**

### **Stadt Schlieben:**

OT Stadt Schlieben

### **Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22**

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22

### **Lage:**

Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.



Objektbeschreibung:	erbaut um 1870, Grundstück (ehemaliges Rathaus) mit Gaststätte, Wohnung und Nebenglass mit Lagerfläche vermietet und Büroräumen
Besonderheiten:	denkmalgeschütztes Gebäude, Lage im Sanierungsgebiet
Verkaufspreis:	156.000,00 €
<b><u>Bahnhofstraße 19</u></b>	
PLZ/Ort/Straße:	04936 Stadt Schlieben Bahnhofstraße 19
Lagebeschreibung:	Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Wohnhaus im Stadtgebiet (Sanierungsgebiet)
Grundstücksgröße:	434 m <sup>2</sup>
Objektbeschreibung:	Baujahr ca. 1907, Wohngrundstück mit vier unterschiedlich großen Wohneinheiten (vermietet), teilsaniert beengte Außenanlage, Bindungsfrist für eine behindertengerechte Wohnung bis 2017 zweigeschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut
Energie	
Energieausweistyp:	Energiebedarfsausweis
gültig bis:	27.10.2018
Endenergiebedarf:	176 kWh/(m <sup>2</sup> a)
Befeuerungsart:	Oel

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 m<sup>2</sup>, gelegen im Sanierungsgebiet der Stadt Schlieben, teilweise erschlossen

1 Gartengrundstück mit einer Größe von 881 m<sup>2</sup>, gelegen am Ortsrand von Schlieben, Wasseranschluss ist vorhanden.

OT Wehrhain

1 Baugrundstück mit einer Größe von 845 m<sup>2</sup>, teilweise erschlossen

**Gemeinde Lebusa:**OT Lebusa

Einzelgrundstück mit einer Größe von ca. 560 m<sup>2</sup> in parkähnlicher Anlage, ehemaliger Kindergarten, stark sanierungsbedürftig

OT Körba

9 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung  
durchschnittliche Größe: 250 m<sup>2</sup>  
voll erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 14.01.2016, 16.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben  
Herzberger Straße 07  
04936 Stadt Schlieben  
einzureichen.

Wüstenhagen

Sachbearbeiterin Liegenschaften  
Tel.: 035361 356-20

**Bereitschaftsdienst****Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst****Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde**

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer  
**116 117**

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr  
Samstag und Sonntag von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr  
erreichbar.

**Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Verbände****Modellvorhaben „Land(auf)Schwung“  
fördert regionale Projekte**

Die Modellregion Elbe-Elster wurde im Juli 2015 durch das Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Modellvorhaben Land(auf)Schwung (kurz LaS) ausgewählt und bestätigt. Die Modellregion umfasst das Gebiet des Landkreises Elbe-Elster erweitert um das vollständige Gebiet des Naturparkes Niederlausitzer Landrücken.

Dem Landkreis Elbe-Elster als Abwicklungspartner und Träger des Modellvorhabens stehen bis Juni 2018 zur Umsetzung des Modellvorhabens Land(auf)Schwung insgesamt 1,5 Mio. Euro Fördermittel des Bundes für investive und nicht-investive Vorhaben zur Verfügung.

Die Modellregion Elbe-Elster unterstützt modellhafte Vorhaben in den zwei Schwerpunkten:

**(1) „Regionale Wertschöpfungs-Partnerschaften zwischen Produzenten und regionalen Abnehmerstrukturen / Einrichtungen der Daseinsvorsorge“ (RWP)**

Regionale Wertschöpfungs-Partnerschaften zwischen Produzenten und regionalen Abnehmerstrukturen/Einrichtungen der Daseinsvorsorge werden modellhaft gemäß dem Motto „Aus der Region – Für die Region“ entwickelt. Der Aufbau einer Vertriebsorganisation stellt dabei eine wichtige Basis dar, die zwischen Anbietern und Nachfragen koordiniert.

Auf Konsumentenseite wird besonders auf regionale Einrichtungen der öffentlichen und privaten Daseinsvorsorge, wie Schulen, Kitas, Krankenhäuser/Kliniken, Senioren-Einrichtungen etc. und regionale Catering-Unternehmen gezielt.

**(2) „Nachhaltige Bildung und Medienkompetenz außerhalb der zentralen Orte“ (NB)**

Mit „Nachhaltige Bildung und Medienkompetenz außerhalb der zentralen Orte“ steht die Stärkung der Handlungs- und Gestaltungskompetenzen für das Leben auf dem Land im Vordergrund. Lebensweltliche Bildung und Stärkung der Medienkompetenz umfassen Angebote und Initiativen, die die Menschen vor Ort befähigen sollen, aktiv an der Wissens- und Mediengesellschaft teilzunehmen zu können und teilzunehmen.

Der verbesserte Zugang zu Angeboten der außerschulischen und nicht-beruflichen Bildung erhöht deren Akzeptanz in den ländlichen Orten und erleichtert der jungen wie auch älteren Bevölkerung die Teilhabe am sozialen Leben vor Ort.

**Wir stehen Ihnen gern für Informationen und Beratungen kurzfristig zur Verfügung:****Land(auf)Schwung “Modellregion Elbe-Elster“**

Entwicklungsagentur | LaS-Geschäftsstelle  
Grenzstraße 33 | 03238 Finsterwalde |  
Tel. 03531. 434 29 23 | Fax 03531. 434 29 37  
E-Mail: info@las-ee.de | www.las-ee.de

**Ihr LaS-Team:** Max Hess (Schwerpunkt RWP) | Sven Guntermann (Schwerpunkt NB),  
Thomas Wude (Förderung / Kommunikation) | Daniela Wagner (LaS-Geschäftsstelle).

## Wer erledigt was im Amt Schlieben?

### Hier finden Sie die für Ihr Anliegen zuständigen Mitarbeiter.

#### A

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Abfall (illegal)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Abmeldung Wohnsitz (bei Wegzug ins Ausland)	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Abwasser/Wasser	OEWA GmbH, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Kämmerei	03 53 61/8 25 73 oder 03 53 61/35 6- 17
Amtsnachrichten	Frau Kohl, Sekretariat	03 53 61/35 6- 10
Anliegerbeiträge nach KAG	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 24
Anmeldung Wohnsitz	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Ausbildung	Frau Anders, Hauptverwaltung	03 53 61/35 6- 12

#### B

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Bauland	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20
Bauleitplanung (Satzungen, Bebauungspläne)	Herr Kutscher, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 13
Baumschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Beglaubigungen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Bestattungen	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Beurkundungen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Bodenrichtwerte	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20

#### D

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Dienstbarkeiten, Leitungs- und Wegerechte	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20

#### E

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Ehefähigkeitszeugnis	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Eheschließung	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Erschließungsbeiträge nach BauGB	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 24

#### F

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Feuer im Freien	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Flächennutzungspläne	Herr Kutscher, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 13
Freiwillige Feuerwehren	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Friedhofsgebühren	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Friedhofskataster	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Friedhofswesen	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Führungszeugnis	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Fundsachen, Fundtiere	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Führerscheinumstellung und -beantragung, Fahrerkarten	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18

#### G

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Geburtsurkunden, Geburtsanzeigen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Gefahrenabwehr	Frau Hofmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 14
Gewerbe	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Gewerberegisterauskunft	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Gewerbezentralregisterauszüge	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Gewerbesteuer	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61/35 6- 21
Grundsteuer	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61/35 6- 21
Grundstücksverträge	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20

#### H

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Haushaltssatzung	Frau Wegner, Kämmerei	03 53 61/35 6- 16
Hausnummernvergabe	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Hochzeit (allg. Fragen)	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Hunde (Anmeldung)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Hundesteuer	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61/35 6- 21

#### I

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Immissionsschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Immobilienangebote der Gemeinden	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61/35 6- 21

#### J

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Jugendclubs	Frau Ziegner, Hauptverwaltung	03 53 61/35 6- 12

**K**

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Kasse	Frau Winzer, Kämmerei	03 53 61/35 6- 19
Katastrophenschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Kinderreisepass	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Kindertagesstätten	Frau Stachitz, Soziales	03 53 61/35 6- 26
Kindertagesstättenbetreuung	Frau Stachitz, Soziales	03 53 61/35 6- 26
Kindertagesstättenbeiträge	Frau Stachitz, Soziales	03 53 61/35 6- 26

**L**

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Leitungsauskünfte, Schachtscheine	Frau Hoffert, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 24
Liegenschaftskataster	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20

**M**

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Marktwesen	Frau Hänelt, Hauptverwaltung	03 53 61/35 6- 31
Meldebescheinigung, Aufenthaltsbescheinigung	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Melderegisterauskünfte	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18

**N**

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Namensänderungen, Namenserteilungen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten	Frau Hänelt, Kulturverwaltung	03 53 61/35 6- 27
Nutzung der Sporthalle	Frau Hänelt, Kulturverwaltung	03 53 61/35 6- 27

**O**

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Ordnung und Sicherheit	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25

**P**

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Parkerleichterungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Personalausweis	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Plakatierungsgenehmigung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25

**R**

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Reisepass, vorläufiger Reisepass ruhender Verkehr (Parken und Halten)	Frau Müller, Einwohnermeldeamt Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 18 03 53 61/35 6- 25

**S**

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Schulträgeraufgaben	Frau Sandmann, Schulverwaltung	03 53 61/35 6- 22
Seniorenarbeit	Frau Hofmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 14
Sondernutzungserlaubnisse	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Sterbeurkunden, Sterbefallanzeigen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Straßenbeleuchtung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Straßenreinigung und Winterdienst	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25

**U**

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Ummeldung Wohnsitz	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18

**V**

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Vereine	Frau Hänelt, Kulturverwaltung	03 53 61/35 6- 27
Verkehrsbeschilderung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Verkehrsrechtliche Anordnungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Vollstreckung	Herr Poser, Kämmerei	03 53 61/35 6- 17

**W**

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Wahlen	Hauptverwaltung	03 53 61/35 6- 12
Wahlscheinanträge	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Wählerverzeichnis	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Wasser/Abwasser	OEWA GmbH, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Kämmerei	03 53 61/8 25 73 oder 03 53 61/35 6- 17
Wildschadensbearbeitung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Wohnberechtigungsschein	Frau Buchsteiner, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 23
Wohngeld	Frau Stachitz, Soziales	03 53 61/35 6- 26

## Impressum

**Amtsblatt für das Amt Schlieben**

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: [www.amt-schlieben.de](http://www.amt-schlieben.de), E-Mail: [amt-schlieben@t-online.de](mailto:amt-schlieben@t-online.de)
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07

Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.